

Ausgabe des Breviarium veranstaltet hat³⁶⁹), bietet nur eine Auswahl aus dem Gesamttext. Er hat die folgenden Partien aus T nicht abgedruckt, für die auch die Handschrift B nicht herangezogen worden ist: fol. 57 d (Z. 15) — 59 b (Z. 15) [*Inpersonalia — quinariam*], fol. 59 b (Z. 25) — c (Z. 25) [*Hęc oratio — comitatur*], fol. 59 d (Z. 3) — 61 a (Z. 31) [*Laudam — illexit*], fol. 61' (die oberen zwei Drittel) [Tabelle des griechischen Alphabets], fol. 63 c (Z. 10) — 64 a (Z. 8) [*Prologus — gratiam*], fol. 64 d (Z. 26—35) [*Sic — bene*; der Anfang des Abschnittes über die *vitia orationis*, mit dem das Breviarium in T abbricht]. Daraus ergibt sich, daß Rockinger von dem 16seitigen Text in T nur 8 Seiten ediert hat, d. h. eine Auswahl getroffen hat, die die Lehren von den *epistolae formatae* mit zwei Briefbeispielen, die Anweisung zur Abfassung von Privilegien und Mundiburdien — ebenfalls mit zwei Beispielen³⁷⁰) — und das Kapitel über die *proverbia* umfaßt. Unter den ausgelassenen Teilen befinden sich die grammatischen und rhetorischen Partien. Durch diese Auswahl Rockingers mußte das Breviarium als Ars dictandi erscheinen; in Wirklichkeit handelt es sich aber um ein rhetorisches Handbuch³⁷¹), dessen ungekürzte Textgestalt demnächst zur Verfügung stehen wird³⁷²). Trotz des rhetorischen Charakters des Breviarium ist die Schrift in Tegernsee wohl in erster Linie als Ars dictandi bewertet worden. Hierfür spricht die Beobachtung, daß in T zur Ergänzung eine Briefmustersammlung (Nr. XIX)³⁷³) angefügt und schon sehr früh die jetzt fehlende Lage, die die rhetorischen Teile der Schrift enthielt, entfernt worden ist.

Nr. XXI

Von den gegen die Lehre des Alberich von Montecassino gerichteten, zwischen 1111 und 1118 in Bologna entstandenen Praecepta dictaminum des Adalbertus Samaritanus enthält T — von den Schreibern B 3 und E eingetragen³⁷⁴) — nur die §§ 6—10, von denen § 10 unvollständig

³⁶⁹) S. o. Anm. 366.

³⁷⁰) P. Gregor VII. an Abt N. von Montecassino: Rockinger, Briefsteller S. 37 f. JL. 5305. IP. 8, 150 Nr. † 127; vgl. C. H. Haskins, Casinensia (1929) S. 115 f. — K. Heinrich IV. an Abt N. von Montecassino: Rockinger S. 39 f. St. 2991 a. Zur Unechtheit beider Urkunden s. Bresslau, Urkundenlehre 2, 249 Anm. 1.

³⁷¹) Vgl. F.-J. Schmale, MG. Quellen z. Geistesgesch. d. MA. 3 (1961) 2.

³⁷²) S. künftig die Freiburger Diss. von P. Groll.

³⁷³) S. u. S. 480 f.

³⁷⁴) Vgl. o. die Tabelle.